

Regierungsvorlage
Mai 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1880/11-2019

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung,
das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften,
das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher
Stadtrecht 1998 und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden
sowie das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung und das
Gesetz über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit zwischen
Bezirksverwaltungsbehörden im Land Kärnten erlassen werden

Allgemeiner Teil

Mit Art. 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wurden das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz 1920 und das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien geändert.

Art. I bis VI des vorliegenden Gesetzentwurfes enthalten die erforderlichen Anpassungen der Kärntner Landesrechtsordnung (Kärntner Landesverfassung, Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, Kärntner Objektivierungsgesetz, Klagenfurter Stadtrecht 1998, Villacher Stadtrecht 1998 und Kärntner Informations- und Statistikgesetz) an die geänderte Bundesrechtslage. Zudem soll in Art. 64 Abs. 3 K-LVG klargestellt werden, dass der sich aus dem Österreichischen Stabilitätspakt ergebenden Verpflichtung des Landes, rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die Landesebene festzulegen und das Verfahren bei Haftungsübernahmen zu regeln, mit einem Landtagsbeschluss nachgekommen wird.

Mit Art. VII des vorliegenden Gesetzentwurfes soll der in § 2 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien normierten Verpflichtung des Landesgesetzgebers entsprochen werden, die Einrichtung des Amtes der Landesregierung zu regeln.

Mit Art. VIII des vorliegenden Gesetzentwurfes soll von der Ermächtigung des Art. 15 Abs. 10 B-VG Gebrauch gemacht werden.

Durch die vorgeschlagenen Regelungen werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund nennenswerte Mehrkosten gegenüber der geltenden Rechtslage erwachsen.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung der Kärntner Landesverfassung):

1. Zu Z 1, 4 und 6 (Art. 27 Abs. 2a, 57 Abs. 3a und 72b Z 2 bis 5):

Es wird die Aktualisierung von Zitaten vorgeschlagen.

2. Zu Z 2 und 8 (Art. 39 Abs. 3 und Art. 73 Abs. 14):

Es wird die Änderung des Art. 97 Abs. 4 iVm Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG durch Art. 1 Z 14 und 27 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 nachvollzogen.

3. Zu Z 3 (Art. 44 Abs. 2 und 3):

Der vorgeschlagene Art. 44 Abs. 2 entspricht § 2 BVG ÄmterLReg. Der vorgeschlagene Art. 44 Abs. 3 entspricht § 3 Abs. 3 BVG ÄmterLReg.

4. Zu Z 5 (Art. 64 Abs. 3):

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 16/2013, verpflichtet die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene festzulegen und das Verfahren bei

Haftungsübernahmen zu regeln (vgl. insb. Art. 13 Abs. 1, 4 und 5; vgl. auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, LGBl. Nr. 55/2017).

Mit Art. 64 Abs. 3 soll landesverfassungsgesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass der Verpflichtung zur Festlegung von Haftungsobergrenzen und zur Regelung des Verfahrens bei Haftungsübernahmen auf Landesebene mit einem Landtagsbeschluss nachgekommen wird. Vorbildregelungen enthalten die Tiroler Landesordnung und die Vorarlberger Landesverfassung (vgl. Art. 62b der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt idF LGBl. Nr. 53/2017; Art. 56 Abs. 7 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 9/1999, zuletzt idF LGBl. Nr. 14/2019).

5. Zu Z 7 (Art. 73 Abs. 12 letzter Satz):

Es wird eine legistische Klarstellung hinsichtlich der Erstellung des Landesrechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2018 vorgeschlagen.

Zu Art. II (Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften):

1. Zu Z 1 (Titel des Gesetzes):

Das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften soll einen Kurztitel sowie eine Abkürzung erhalten.

2. Zu Z 2 und 5 (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2):

Im Gesetz soll der amtlichen Bezeichnung der Statutarstädte Rechnung getragen werden.

3. Zu Z 3, 4 und 8 (§ 1 Abs. 2 und 3 und Anlage):

Art. 15 Abs. 11 B-VG idF der Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 bestimmt, dass die Sprengel der politischen Bezirke durch Verordnung der Landesregierung festzulegen sind. Das bisherige Zustimmungserfordernis der Bundesregierung zu Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke ist entfallen (siehe nunmehr auch § 8 Abs. 5 Übergangsgesetz 1920 idF der Novelle BGBl. I Nr. 14/2019). Im Lichte dieser Neuerungen ist das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften insoweit anzupassen, als die bisherige Festlegung der politischen Bezirke in der Anlage zum Gesetz zu entfallen hat und durch eine Verordnung der Landesregierung zu ersetzen sein wird.

4. Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1):

Bestellungsvoraussetzung für den Bezirkshauptmann ist die Rechtskundigkeit. In diesem Zusammenhang erübrigt sich die Zitierung von (ehemals geltenden) bundesgesetzlichen Studienvorschriften, zumal dies auch die Bundesverfassung für Funktionen, die die Rechtskundigkeit voraussetzen, nicht tut. Nach der Rechtsprechung ist rechtskundig, wer das Studium der Rechtswissenschaften vollendet hat.

5. Zu Z 7 (§ 6 Abs. 3):

Analog der bereits im Amt der Kärntner Landesregierung vorgesehenen Regelung für Abteilungsleiter (§ 5 Abs. 4 letzter Satz der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GOA) soll auch der Bezirkshauptmann zur Einrichtung und Führung eines adäquaten internen Kontrollsystems verpflichtet werden.

Zu Art. III (Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes):

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019 wurden die Beamtenvorbehalte sowohl für den Landesamtsdirektor und dessen Stellvertreter als auch für die Leiter von Abteilungen des Amtes der Landesregierung aufgehoben. Die Bestellung des Landesamtsdirektors und seines Stellvertreters erfolgt nunmehr ohne Zustimmung der Bundesregierung. § 14 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 lit. a sowie § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 K-OG sind daher entsprechend anzupassen.

Obgleich die Beamtenvorbehalte für den Landesamtsdirektor, dessen Stellvertreter und für Leiter von Abteilungen des Amtes der Landesregierung auf Ebene des Bundesverfassungsrechts aufgehoben wurden, besteht der politische Wunsch den Landesamtsdirektor, dessen Stellvertreter und Abteilungsleiter

gleichzeitig mit der Betrauung mit der Leitungsfunktion weiterhin in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Kärnten aufzunehmen, sofern noch kein solches besteht. § 16 Abs. 4 erster Satz K-OG soll daher unverändert bleiben.

Zu Art. IV (Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes 1998):

1. Zu Z 1 (§ 35 Abs. 2 zweiter Satz):

Es wird die Aktualisierung eines Zitates vorgeschlagen.

2. Zu Z 2 und 3 (§ 79 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5):

Der Entfall des Beamtenvorbehaltes in Art. 117 Abs. 7 B-VG durch Art. 1 Z 21 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wird nachvollzogen.

Zu Art. V (Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998):

1. Zu Z 1 (§ 36 Abs. 2 zweiter Satz):

Es wird die Aktualisierung eines Zitates vorgeschlagen.

2. Zu Z 2 und 3 (§ 81 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5):

Der Entfall des Beamtenvorbehaltes in Art. 117 Abs. 7 B-VG durch Art. 1 Z 21 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wird nachvollzogen.

Zu Art. VI (Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes):

1. Zu Z 1 lit. a und 2 (Inhaltsverzeichnis und Entfall des 3. Abschnittes):

Mit 1. Jänner 2020 wird die bisherige Einschränkung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf den Schutz personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr entfallen (Art. 151 Abs. 63 Z 6 erster Satz B-VG): In Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG wird der Kompetenztatbestand „allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ eingefügt. Dadurch soll der Bund in die Lage versetzt werden, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Richtlinie (EU) 2016/680 einheitlich und vollständig, also auch hinsichtlich manueller personenbezogener Dateisysteme durchzuführen bzw. umzusetzen. Infolge dieser Kompetenzverschiebung verbleibt dem Land keine Zuständigkeit mehr, den Schutz natürlicher Personen bei der nichtautomatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, in Landesmaterien zu regeln. Da mit 1. Jänner 2020 die landesgesetzlichen Vorschriften in allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr von Bundesverfassungen wegen außer Kraft treten (Art. 151 Abs. 63 Z 6 letzter Satz B-VG), soll der 3. Abschnitt des K-ISG mit diesem Tag formell aufgehoben werden.

2. Zu Z 1 lit. b, 3 bis 5, 8 und 9 (Inhaltsverzeichnis, § 15 Abs. 3, Überschrift des § 26d, § 27 Abs. 2):

In Verfolg des Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. 71/2018, wären im K-ISG weitere redaktionelle Anpassungen an die Terminologie der DSGVO vorzunehmen. Weiters kann der Umsetzungshinweis auf die frühere Datenschutz-Richtlinie entfallen.

3. Zu Z 6 (§ 24 Abs. 1):

Im Licht der Bezeichnungspflicht nach Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG wäre (nach Z 10 rückwirkend) klarzustellen, dass auch die Vollziehung der Regelungen zum Datenschutzbeauftragten im Gemeindebereich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erfolgen hat.

4. Zu Z 7 (§ 26a Abs. 2):

Fundstellen verwiesener Bundesbestimmungen wären zu aktualisieren.

5. Zu Z 10 (§ 28 Abs. 4 und 5):

Das Inkrafttreten der nachgeführten redaktionellen Anpassungen soll in § 28 Abs. 4 rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens des Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. 71/2018, angeordnet werden. Zu § 28 Abs. 5 siehe die Anmerkungen zu Z 1 lit. a und 2.

Zu Art. VII (Gesetz über Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung):

Gemäß § 2 erster Satz des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien (Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz – BVG ÄmterLReg), BGBl. Nr. 289/1925 zuletzt idF BGBl. I Nr. 14/2019, wird die Einrichtung des Amtes der Landesregierung durch Landesgesetz und eine aufgrund desselben erlassene Geschäftseinteilung geregelt. Die in Ausführung des § 2 BVG ÄmterLReg zu erlassenden Landesgesetze und Geschäftseinteilungen sind gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz BVG ÄmterLReg spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 zu erlassen. Dieser Verpflichtung des Landesgesetzgebers soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden, wobei die bisher bestehenden Regelungen über die Organisation des Amtes der Kärntner Landesregierung (vgl. Art. 44 Abs. 1 bis 3 der Kärntner Landesverfassung – K-LVG und 1. Abschnitt der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, LGBl. Nr. 7/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 55/2018) im Wesentlichen beibehalten werden sollen.

1. Zu § 1 (Bezeichnung):

Das in Kärnten bestehende Amt der Landesregierung soll – wie schon bisher – die Bezeichnung „Amt der Kärntner Landesregierung“ führen.

2. Zu § 2 (Vorstand):

§ 2 Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 1 BVG ÄmterLReg und § 3 Abs. 1 erster Satz K-GOA.

§ 2 Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 2 BVG ÄmterLReg und § 3 Abs. 3 K-GOA.

§ 2 Abs. 3 entspricht § 3 Abs. 2 K-GOA.

§ 2 Abs. 4 entspricht § 3 Abs. 1 letzter Satz K-GOA.

3. Zu § 3 (Leitung des inneren Dienstes):

§ 3 Abs. 1 erster Satz entspricht § 1 Abs. 3 BVG ÄmterLReg und § 4 Abs. 1 K-GOA.

§ 3 Abs. 1 zweiter Satz entspricht Art. 106 B-VG und enthält einen Verweis auf das Kärntner Objektivierungsgesetz, in dem die Bestellung sowohl des Landesamtsdirektors als auch des Landesamtsdirektor-Stellvertreters näher geregelt ist.

§ 3 Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 2 K-GOA.

§ 3 Abs. 3 entspricht § 4 Abs. 3 K-GOA.

4. Zu § 4 (Gliederung):

§ 4 Abs. 1 erster Satz entspricht § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 K-GOA.

§ 4 Abs. 1 zweiter Satz enthält einen Verweis auf das Kärntner Objektivierungsgesetz, in dem die Bestellung der Leiter von Abteilungen des Amtes der Landesregierung näher geregelt ist.

§ 4 Abs. 2 entspricht im Wesentlichen den §§ 6 und 7 K-GOA, wobei für die Einrichtung von Untergliederungen der Abteilungen des Amtes der Landesregierung nähere Determinanten vorzugeben sind. Mit dem Begriff „Bereiche“ soll keine neue Kategorie von Untergliederungen eingeführt werden; vielmehr ist er ein Synonym für die schon in der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung – K-GOA geregelten „federführend zuständigen Unterabteilungen“.

§ 4 Abs. 3 erster Satz entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 und 4 BVG ÄmterLReg idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 14/2019.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz entspricht § 2 letzter Satz BVG ÄmterLReg.

§ 4 Abs. 4 entspricht den §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 und 5c Abs. 1 K-GOA.

§ 4 Abs. 5 entspricht § 1 Abs. 4 K-GOA.

5. Zu § 5 (Inkrafttreten):

Gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz BVG ÄmterLReg sind die in Ausführung des § 2 zu erlassenden Landesgesetze bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 zu erlassen.

Zu Art. VIII (Kärntner Bezirksverwaltungsbehörden-Zusammenarbeitsgesetz):

Mit Art. 15 Abs. 10 B-VG idF der Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde eine weitreichende Möglichkeit zur sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Städte mit eigenem Statut eröffnet: In Landesgesetzen, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, kann eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Organe der Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3 B-VG), insbesondere auch die Übertragung behördlicher Zuständigkeiten, vorgesehen werden.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll von der genannten verfassungsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kärntner Bezirkshauptmannschaften und die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut (Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Stadt Villach) auf Grundlage einer Verordnung der Landesregierung sprengelübergreifend zusammenarbeiten können. Dadurch wird der Landesregierung ein Gestaltungsinstrument an die Hand gegeben, allfällige Synergiepotenziale in der Organisation der Bezirksverwaltung zur Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz der Aufgabenerledigung auszuschöpfen.

Nach § 1 soll die Landesregierung ermächtigt werden, gesetzliche Zuständigkeiten einer Bezirksverwaltungsbehörde für bestimmte Angelegenheiten sowohl der mittelbaren Bundesverwaltung und Landesverwaltung als auch der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung in Form einer Verordnung auf eine andere Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

§ 2 soll die Landesregierung dazu ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten der oben genannten Art eine Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung im Namen einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde zu beauftragen, ohne dass damit ein vollständiger Zuständigkeitsübergang verbunden ist.

Voraussetzung für die Erlassung von Verordnungen nach dem vorgeschlagenen Gesetz soll jeweils sein, dass die Zuständigkeitsübertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

§ 3 normiert – einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend – ein Anhörungsrecht der betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Bürgermeister der Statutarstädte) im Verordnungserlassungsverfahren.

§ 4 beinhaltet eine subsidiär anwendbare Übergangsbestimmung für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 1 oder § 2 anhängig sind: Solche Verfahren sind von der bis dahin zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde fortzusetzen.